



Antrag auf Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit gem. § 8

Schule: _____

Lehrer: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

PLZ/ Ort: _____

Bankverbindung

Telefon/ Handy: _____

IBAN: _____

Mail: _____

Der Lehrer/Die Lehrerin/Der Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion, des Ausflugs oder des Projekts einzureichen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

- Entsprechend § 8 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird ein Förderbetrag i. H. v. _____ € beantragt.

Zeitraum/Datum der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes: _____

Kurzbeschreibung und Ziel der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes:

Anlage: Teilnehmerliste der Schüler mit Anschrift und Geburtsdatum

Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- 1) Die Stadt Kelheim gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 4) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von 6,00 € pro teilnehmenden/r Schüler/in mit Wohnsitz im Stadtgebiet Kelheim und Tag. Die Schüler/innen müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Das Alter der Schüler/innen ist nicht maßgeblich. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Eine Exkursionsförderung für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- 2) Die antragstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der teilnehmenden Schüler je teilnehmender/n Klasse/n mit Privatanschrift aus dem Stadtgebiet Kelheim vorzulegen. Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- 3) Eine Schulexkursion i. S. d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler/in außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler/in (Schülerausflug).
- 4) Örtliche Schulen i. S. d. Richtlinie sind die GS Nord, GS Hohenpfafl, GS Kelheimwinzer und die Wittelsbacher Mittelschule. Überörtliche Schulen i. S. d. Richtlinie mit Zuständigkeit für die Stadt Kelheim sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Kelheim besucht werden.
- 5) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils 1.000,00 € für die Grundschulen, 2.000,00 € für die Wittelsbacher Mittelschule und jeweils 500,00 € für allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen. Darüber hinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.